

sich über die nächsten Umgebungen und über das ganze Land verbreiten können. Daher glaube ich, ist Niemand in diesem Saale, der nicht einige Theilnahme für diesen Gegenstand in sich trüge, sich nicht gern der Vorlage zuwendete, da sie mehren Mängel abzuhefen strebt. Allein der Gesetzentwurf enthält freilich auch Einiges, welches in das innerste Leben des Instituts nachtheilig eingreifen würde. Es betrifft dies vorzugsweise die neue Bestimmung über die Art der Wahlen, doch sie ist aus ungünstiger Erfahrung hervorgegangen und vom lautesten Wohlwollen dictirt worden. Hierin hat aber unsere Deputation die annehmbarsten Vorschläge gemacht; ich rechne hierzu namentlich auch den Antrag auf gleichförmige Bekleidung, denn auch nach Außen hin muß das Institut in Reinheit und Eintracht erscheinen. Die Deputation hat dies näher entwickelt; ich beziehe mich auf den Bericht und trete dem Gutachten der Deputation im Voraus in allen Beziehungen bei, denn es berücksichtigt das vor jetzt nöthigste praktische Bedürfnis. Ueberhaupt wollte ich nur meine Liebe zu dem Institut bekennen, obgleich ich nicht dabei betheiligt bin; ich wollte nur den innigen Wunsch aussprechen, daß doch Diejenigen, denen sonst alle Kraft einwohnt, den auch hier so nachtheiligen Indifferentismus verlasen möchten, denn vornehmlich dieser ist das verderbliche Gift in dem Institute, welches auf Gemeinfinn, auf Vertrauen, auf Ehrgefühl, nicht aber auf Ehrsucht gegründet ist.

Abg. Meißel: Ich bin durch die Gesetvorlage sehr erfreut worden, weil sie einigen Mängeln und Gebrechen, die zum Theil schon bei Begründung der Communalgarde stattgefunden, theils auch erst im Laufe der Zeit sich eingeschlichen haben, abgeholfen hat. Mit dem von dem Hrn. Secretair berührten Punkte des Gesetzentwurfs könnte ich mich auch nicht einverstehen, sondern muß der Deputation beistimmen, wenn ich gleich wünschte, daß sie noch etwas weiter gegangen wäre. Es ist zwar in den Bemerkungen zu der Gesetvorlage sehr richtig angeführt worden, daß es wohl noch nicht an der Zeit sein könne, ein ausführliches und umständliches Gesetz heraus zu geben, welches alle der Beachtung werthen Punkte umfaßte; ich glaube aber doch, daß noch Einiges hätte herausgehoben werden können, ohne den Zusammenhang zu stören, wodurch allerdings das Institut in seinem Innern sowohl mehr consolidirt worden wäre, als auch in seiner Achtung nach Außen gewonnen haben würde. Ich meine darunter eine nähere Bestimmung der Anordnung wegen des gehörigen Gebrauchs der Waffen, welche die Communalgarden einmal besitzen. Ich weiß wohl, daß in §. 24 des Regulativs darüber Einiges enthalten ist; allein diese Anordnung ist einer verschiedenen Auslegung fähig und eine solche verschiedenartige Auslegung hat bisher stets stattgefunden; daher sehen wir, daß die Communalgarden noch keineswegs so einexercirt sind, wie es zu wünschen wäre und wie sie es nothwendig sein müssen, wenn sie dem Zwecke vollkommen entsprechen und dem Volke die gehörige Achtung einflößen sollen. Man kann mir nicht einwenden, daß die bürgerlichen Verhältnisse, welche dabei streng berücksichtigt werden müssen, hinderlich sind; daß es den neu eintre-

tenden Mannschaften an Zeit fehle, um gehörig exerciren zu lernen. Es wird allerdings sehr oft der Eintritt in die Communalgarde nur als eine Last betrachtet, jedoch ist dies eine ganz falsche Ansicht; denn es sind Rechte und wirklich sehr wichtige Rechte damit verbunden. Wird also der Neueintretende diese gehörig in's Auge fassen, so wird er auch einsehen, daß es in seiner Stellung durchaus nothwendig ist, die gehörige Zeit auf das Exercitium zu verwenden, dessen er bedarf, um die Waffen gehörig gebrauchen zu lernen. Bei gutem Willen wird er Zeit, Gelegenheit und Mittel sehr leicht hierzu finden. Noch einen Wunsch hege ich in Beziehung der Abstufungen der im Disciplinarreglement ausgesprochenen Strafen; die Erfahrung hat gelehrt, daß bei manchen Fällen, die in dem Regulative angegeben sind, gerade die umgekehrte Gradation stattfinden muß. Zwar scheint dies an sich geringfügig zu sein, es wird aber die Beachtung dieses Gegenstandes wohlthätig auf den Geist des Institutes wirken. Ich bescheide mich gern, daß dieserhalb zu stellende Anträge nicht zum Ziele führen möchten, und zwar aus dem auch in den Bemerkungen zu dem Entwurf herausgehobenen Grunde, daß allerdings der Ständeversammlung viel Arbeit vorgelegen hat, und Manches andere noch weit wichtiger sein dürfte, als dieses; ich gebe mich aber der Hoffnung hin, daß es bei der nächsten Ständeversammlung möglich sein wird, auch diesen gerügten Mängeln abzuhefen.

Referent Eisenstuck trägt aus dem Bericht Folgendes vor:

Die bei dem Landtag 1836 von einigen Abgeordneten zur zweiten Kammer eingereichte Petition, in welcher die Revision des wegen Errichtung von Communalgarden unter dem 29. November 1830 ergangenen Mandates und des dazu gehörigen Regulativs beantragt wurde, veranlaßte die ständische Schrift vom 28. November 1837

§. 296 ff. Landt. Act. I. Abthl. 3. Bd.

In dieser war nun die Ueberzeugung im Allgemeinen ausgesprochen,

daß eine Revision des Communalgardengesetzes und des betreffenden Regulativs den dormaligen Verhältnissen und sonst in mehrfacher Hinsicht wohl angemessen sein dürfte, und nachbemerkte Punkte waren speciell ausgehoben:

1) daß die Dienstzeit von dem vollendeten 50. Lebensjahre auf das vollendete 45. beschränkt werden möge, und diesem ist durch eine deshalb erlassene Verordnung entsprochen worden;

2) daß es für das Ansehen der Communalgarde zwar wünschenswerth sei, dasselbe durch Gleichförmigkeit in der Kleidung zu fördern, daß aber auch unter billiger Berücksichtigung der Minderbemittelten eine Uniformirung nicht Gegenstand einer allgemeinen Vorschrift sein, sondern eine dergleichen Bestimmung dem freiwilligen Entschlusse jeder einzelnen Communalgardenabtheilung überlassen bleiben müsse, und man hoffe, beiden Zwecken durch eine erläuternde Zusatz-§. 21 des Regulativs,

daß eine gleichförmige Bekleidung allenthalben nachzulassen sei,  
genügt zu sehen,  
und endlich